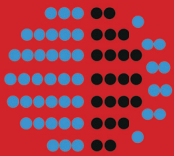


wie

**die Türkei das
freie Wort mit
Terrorismus
gleichsetzt und
Journalist:innen
zu langjährigen
Haftstrafen
verurteilt**



INTERNATIONAL
Journalists
INTERNATIONAL JOURNALISTS ASSOCIATION



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Über 100 Journalist:innen und Medienschaffende sitzen auch noch 5 Jahre nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 in der Türkei hinter Gittern. Hunderte von ihnen mussten das Land verlassen, um demselben Schicksal zu entgehen. Tausende Mitarbeiter:innen, viele unter ihnen beim staatlichen Rundfunk TRT, wurden entlassen, weil ihre Zeitung oder ihr Fernsehsender verboten oder beschlagnahmt wurden. Sie sind arbeitslos und werden von der Regierung und Gesellschaft wie „Ausgestoßene“ behandelt.

Ein Ende der Unterdrückung von Presse- und Meinungsfreiheit ist in dem Land nicht zu sehen. Denn je mehr über Korruptionsfälle, Menschenrechtsverletzungen, Morde und andere Machenschaften von Regierungsmitgliedern und ihrem Umfeld bekannt werden, desto schärfer werden die Repressionen gegen das freie Wort. Das liegt zum Teil auch daran, dass die Gesetzeslage und Rechtsprechung in der Türkei es Präsident Recep Tayyip Erdogan einfach machen, seine Kritiker:innen mundtot zu machen und einzusperren.

Dafür werden vor allem Antiterrorgesetze genutzt. Kritik an der Regierung kann in der Türkei sehr einfach u.a. als

- Propaganda für eine Terrororganisation
- Mitgliedschaft in einer Terrororganisatio
- Anführung einer Terrororganisation
- Gründung einer Terrororganisation
- Vernichtung der Türkischen Republik
- Aufhebung der verfassungsgemäßen Ordnung angesehen werden.

Dies geht oft mit drakonischen Haftstrafen einher.

Ein anderes Instrument ist die sog. „Majestätsbeleidigung.“ Wer den türkischen Präsidenten kritisiert, kann zu mehrjähriger Haft verurteilt werden. Dafür reicht oft auch ein kritischer Kommentar auf Twitter.

Gemeinsam haben die International Journalists Association und die Gesellschaft für bedrohte Völker mehrere Anklagen und Urteile gegen Journalist:innen untersucht und aufgeführt, unter welchen absurden Vorwürfen Hunderte von ihnen verhaftet und zum Teil zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.

Dieser Bericht führt nur einige Beispiele auf.

Den Journalist:innen wird vorgeworfen entweder Mitglied in der PKK oder der Gülen-Bewegung zu sein, die Präsident Recep Tayyip Erdogan seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 als Terrororganisation („FETÖ“) einstuft. Die Beweismittel sind dabei entweder Artikel und Beiträge, die die Betroffenen verfasst sowie produziert haben oder Aussagen von Zeug:innen, die offensichtlich unter Folter entstanden sind. Auch wenn diese Zeug:innenaussagen später zurückgezogen werden, ändert sich oft nichts an dem Urteil.

Die International Journalists Association als auch die Gesellschaft für bedrohte Völker kritisieren die Unterdrückung von Journalist:innen in der Türkei scharf und fordern von der Bundesregierung sowie der internationalen Gemeinschaft Maßnahmen, um den Journalist:innen in türkischen Gefängnissen zu helfen.

Dazu zählt sowohl das öffentliche Verurteilen der Unterdrückung der Pressefreiheit in der Türkei als auch das Besuchen von inhaftierten Journalist:innen und ihren Angehörigen bei Staatsbesuchen

§ 299 Türkisches Strafgesetzbuch:
Beleidigung des Präsidenten
(„Majestätsbeleidigung“)

(1) Jeder, der den Präsidenten beleidigt, wird zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren verurteilt.
(2) Wird die Straftat öffentlich begangen, wird die zu verhängende Strafe um ein Sechstel erhöht. (3) Die Verfolgung dieser Straftat bedarf der Genehmigung des Justizministers.

§ 314 Türkisches Strafgesetzbuch:
Bewaffnete (Terror-) Organisation

(1) Jede Person, die eine bewaffnete Organisation gründet oder leitet, um die Verbrechen des vierten und fünften Abschnitts dieses Absatzes zu begehen, wird zu einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren verurteilt.

(2) Wer Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Organisation ist, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Die sonstigen Vorschriften über die Straftat der Bildung einer Organisation mit dem Ziel der Begehung einer Straftat werden auf diese Straftat angewandt.

§ 7 des Gesetzes 3713 zum Kampf gegen Terrorismus

(...) Wer Propaganda für eine Terrororganisation Propaganda betreibt, die dazu geeignet ist, die die Methoden dieser, Zwang, Gewalt und Drohung, als legitim oder lobigend darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Wird dieses Verbrechen durch Presse und Rundfunk begangen, erhöht sich die zu verhängende Strafe um die Hälfte. Darüber hinaus werden die Verantwortlichen des Rundfunks, die nicht an der Begehung der Tat beteiligt waren, zu einer Geldstrafe von Tausend bis Fünftausend Tagessätzen verurteilt.

Besondere Härte:

Gerade die Pandemie stellt für viele Journalist:innen und andere Gefangenen in den türkischen Gefängnissen eine große Gefahr dar. Um eine Ansteckung mit Covid-19 zu verhindern, hatte Erdogan im vergangenen Jahr zwar 90.000 Inhaftierte vorzeitig entlassen, politische Gefangene waren von dieser Maßnahme allerdings ausgenommen. Viele der inhaftierten Journalist:innen sind jedoch besonders vulnerabel, da sie sehr krank sind und eine Ansteckung mit dem gefährlichen Coronavirus im Gefängnis für sie unter Umständen lebensgefährlich sein könnte.

Gefangene und ihre Angehörigen klagen beispielsweise über zu wenig Essen oder eine vitaminarme Ernährung, wodurch das Immunsystem der Betroffenen zusätzlich geschwächt wird. Auch wird bei Schwerstkranken zu spät eingegriffen, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. So wurden etwa viele Krebskranke erst dann entlassen, als sich die Krankheit bereits zu weit verbreitet hatte. Nur wenige Wochen und Monate nach ihrer Entlassung starben die ehemaligen Gefängnisinsass:innen.

Obwohl diese Umstände sowohl den Gefängnisleitungen als auch der türkischen Regierung bekannt sind, sind keine Änderungen in Sicht. Auch sog. Anträge auf Haftaufschub von kranken Journalist:innen werden im Regelfall abgelehnt.

Die International Journalists Association und die Gesellschaft für bedrohte Völker fordern daher die Freilassung von

Harun Cümen

- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation
- Urteil: 7, 5 Jahre Gefängnis
- Beweismittel:
 - Konto bei der Bank Asya
 - Mitgliedschaft in der per Dekret 667 verbotenen Gewerkschaft „PAK MEDYA İŞ SENDİKASI“
 - Arbeitsvertrag bei der A.Ş. (Herausgeber der verbotenen Zeitung „Zaman“)
- seit dem 04/03/2018 in Haft

Nedim Türfent

- Medium: Nachrichtenagentur DIHA (Dicle Haber Ajansi)
- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer Terrororganisation
- Urteil: 8 Jahre und 9 Monate Gefängnis
- Beweismittel: Videoaufnahme vom August 2015; Darin sind türkische Sicherheitskräfte zu sehen, die zahlreiche Zivilist:innen auf den Boden geworfen und ihnen die Hände gefesselt haben. Man hört Gebrüll, rassistische Beschimpfungen, Drohungen. Am Ende des Videos ist der Satz: „Ihr werdet schon sehen, wie mächtig die Türken sind!“ zu hören.

Hüdaaverdi Yıldırım

- Medium: Journalist bei Bugün TV
- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation
- Urteil: 6 Jahre und 10 Monate
- Beweismittel:
 - Nutzung der Messenger-App „ByLock“
 - Redakteur bei Bugün TV
 - Redakteur bei Can Erzincan TV

Murat Çapan

- Vorwurf: Propaganda für eine Terrororganisation, öffentliche Beleidigung des Präsidenten
- Urteil: 22,5 Jahre Haft
- Beweismittel: Titelbild der Nokta, auf dem Präsident Erdogan mit seinem Mobiltelefon ein Selfie schießt und im Hintergrund Säрге von getöteten türkischen Soldaten zu sehen sind. Dieses Titelbild sei eine Beleidigung des türk. Präsidenten und stelle Propaganda für die PKK dar.

Cevheri Güven

- Medium: Chefredakteur Magazin „Nokta“
- Vorwurf: Beleidigung des Präsidenten und Terrorpropaganda
- Urteil:
- Beweismittel: Titelbild der Nokta, auf dem Präsident Erdogan mit seinem Mobiltelefon ein Selfie schießt und im Hintergrund Säрге von getöteten türkischen Soldaten zu sehen sind. Dieses Titelbild sei eine Beleidigung des türk. Präsidenten und stelle Propaganda für die PKK dar.

Uğur Yılmaz

- Medium/Arbeitsort: Mitarbeiter des Pressebüros der Stadt Bitlis
- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und Terrorpropaganda (über Einträge in den Sozialen Medien)
- Beweismittel: Einträge in Sozialen Medien, „geheime“ Zeugenaussagen
- Urteil: 6 Jahre und 10, 5 Monate

Abdullah Kılıç

- Medium: Ehem. Nachrichtenkoordinator bei Habertürk TV, Redakteur bei der Zeitung „Meydan“
- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation
- Urteil: 6 Jahre und 3 Monate Gefängnis
- Beweismittel: Konto bei der Bank Asya, Nutzung des Messengerdienstes ByLock und Einträge auf Twitter

Ziya Ataman

- Medium: Korrespondent der per Staatsdekret verbotenen kurdischen Nachrichtenagentur DIHA (Dicle Haber Ajansı)
- Vorwurf: Mitgliedschaft in einer Terrororganisation
- Urteil: 14 Jahre und 3 Monate
- Beweismittel: Zeug:innenaussagen, die offenbar unter Folter entstanden sind, später jedoch zurückgezogen wurden

İsmail Çoban

- Medium: ehemalige Chefredakteur der mittlerweile verbotenen kurdischsprachigen Tageszeitung Azadiya Welat
- Vorwurf: Propaganda für eine Terrororganisation
- Urteil: 4, 5 Jahre Gefängnis
- Beweismittel: Mehrere Artikel hätten im Sinne der PKK eine Lösung der kurdischen Frage nur mit und durch Abdullah Öcalan in Aussicht gestellt, um dadurch Öcalan permanent auf der Tagesordnung der kurdischen Bevölkerung zu halten.

Impressum:

Autoren: Erkan Pehlivan (International Journalists Association)
Dr. Kamal Sido (Nahostreferent bei der Gesellschaft für bedrohte Völker)

Redaktion: Ismail Sağırođlu

Layout: Akif Hamza Kaya

Anschrift: International Journalists Association e.V.
Poststrasse 2-4 60329 Frankfurt am Main
Email: contact@internationaljournalists.org

Unterstützen Sie unsere Arbeit:

Spendenkonto: International Journalists Association e.V.
DE29 5065 2124 0004 1249 13

Spendenkonto: Gesellschaft für bedrohte Völker
(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070



INTERNATIONAL
Journalists
INTERNATIONAL JOURNALISTS ASSOCIATION



Gesellschaft für
beddrohte Völker